

- a) Ist es dann nach der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981⁽¹⁾ und/oder der Verordnung (EWG) Nr. 193/82 des Rates vom 26. Januar 1982⁽²⁾ unzulässig, dass die Behörde bestimmt, dass diese Quoten entgeltlich zu übertragen oder neu zuzuteilen sind und damit das oder die Unternehmen, die die Quoten erhalten, zu einer wirtschaftlichen Gegenleistung verpflichtet?
- b) Auch wenn diese Frage zu verneinen ist: Ist es nach diesen Vorschriften trotzdem unzulässig, dass der Preis der zu übertragenden Quote und die Aufteilung derselben im Wege einer öffentlichen Versteigerung bestimmt werden? Stehen diese Vorschriften einem solchen Verfahren der öffentlichen Versteigerung auch dann entgegen, wenn vorgesehen ist, bei der Neuzuteilung der Quoten durch ein derartiges Verfahren zweckmäßige Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige negative Auswirkungen auf die nationalen Erzeuger von Zuckerrüben zu vermeiden?
- c) Ist auch nach Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001⁽³⁾ über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker, mit der die früheren Verordnungen geändert wurden, die Gemeinschaftsregelung genauso auszulegen und gelten gleiche Antworten?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 177, S. 4).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 193/82 des Rates vom 26. Januar 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Übertragung von Quoten im Zuckersektor (ABl. L 21, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 178, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Regeringsrätt vom 23. Oktober 2001 in dem Rechtsstreit Försäkringsaktiebolaget Skandia und Ola Ramstedt gegen Riksskatteverket

(Rechtssache C-422/01)

(2002/C 84/60)

Das Regeringsrätt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 23. Oktober 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. Oktober 2001, in dem Rechtsstreit Försäkringsaktiebolaget Skandia und Ola Ramstedt gegen Riksskatteverket um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Gemeinschaftsvorschriften über die Freizügigkeit sowie den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, insbesondere Artikel 49 EG in Verbindung mit Artikel 12 EG, dahin auszulegen, dass sie der Anwendung nationaler Steuervorschriften entgegenstehen, nach denen eine Versicherung, die

bei einem Versicherungsunternehmen in England, Deutschland oder Dänemark abgeschlossen wird und die die Anforderungen, die in Schweden an eine Betriebsrentenversicherung gestellt werden — mit Ausnahme der Bedingung, dass sie bei einem in Schweden tätigen Versicherungsunternehmen abgeschlossen sein muss — erfüllt, als Kapitalversicherung behandelt wird, was je nach den Umständen des Einzelfalls einkommensteuerlich ungünstiger sein kann, als dies bei einer Betriebsrentenversicherung der Fall wäre?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg vom 8. November 2001 in der Rechtssache Design Concept SA gegen Flanders Expo SA

(Rechtssache C-438/01)

(2002/C 84/61)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird durch Urteil der Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg vom 8. November 2001 in der Rechtssache Design Concept SA gegen Flanders Expo SA, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. November 2001, um Vorabentscheidung über folgende Frage ersucht:

Gilt Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾ in Verbindung mit Leistungen auf dem Gebiet der Werbung für Leistungen, die dem Auftraggeber mittelbar erbracht und einem Dritten in Rechnung gestellt werden, der sie seinerseits dem Auftraggeber berechnet, wenn der Auftraggeber keinen Gegenstand herstellt, in dessen Preis die Kosten der erbrachten Leistung eingehen?

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 2001 in dem Rechtsstreit der Stadt Villingen-Schwenningen gegen Ophilia Akosua Owusu

(Rechtssache C-444/01)

(2002/C 84/62)

Das Bundesverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom